



Stipendienverordnung für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Reichenbach erlässt gemäss Art. 19 des Leistungsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Adelboden, Aeschi, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Oberwil, Reichenbach, Reutigen, Wimmis und der Musikschule unteres Simmental und Kandertal vom 1. Januar 2016 folgende Verordnung:

Art. 1

Zweck / Geltungsbereich

¹ Um den kostengünstigen Zugang zu den Angeboten der Musikschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Stipendien (Schulgeldermässigungen) an die Schulkosten der Musikschule von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reichenbach haben.

² Die Bewerbung um ein Stipendium steht allen an einer gemäss kantonalem Dekret anerkannten Musikschule angemeldeten Kindern und Jugendlichen offen.

³ Das Stipendium wird schuljahrweise gewährt. Es kann für die folgenden Schuljahre erneuert werden.

Art. 2

Geltendmachung

¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Stipendien auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und die verfügbaren Daten über die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

² Die Stipendiengesuche sind mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

³ Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).

Art. 3

Beitragsberechtigte
Schülerinnen und Schüler

¹ Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind:

- a) Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b) Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,

- c) Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Art. 4

Finanzielle Verhältnisse /
massgebendes Einkommen

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler massgebend.

Art. 5

Ermittlung des Einkommens
und Vermögens

¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Liegt keine solche vor, wird auf die letzte provisorische Veranlagung abgestellt.

Art. 6

Beitragsberechnung

¹ Die Beitragssätze in Prozent des Schulgeldes werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten.

Art. 7

Zusätzlicher Unterricht

¹ Auf Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten kann bei besonderem Engagement und besonderer Begabung auf Antrag der Musikschulleitung zusätzlicher Unterricht (Übernahme des Gemeindegemeindekostenanteils) bewilligt werden.

Art. 8

Zuständigkeiten

¹ Über die Gewährung der Stipendien im Rahmen dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat.

² In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.

Art. 9

Auszahlung

Schülerinnen und Schülern wird das Stipendium gegen Vorweisung des bezahlten Schulgeldes an deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2018 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. April 2018 genehmigt.

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident

Der Sekretär



Hansueli Mürner

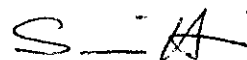
Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 24. April 2018 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 17. April 2018

Der Gemeindeschreiber



Simon Hari

Anhang I

Steuerbares Vermögen **bis höchstens 97'000 Franken** (steuerfreier Betrag):

Steuerbares Einkommen	Stipendium in Prozent des Schulgeldes
Bis CHF 15'000	30 %
Über CHF 15'000 bis 25'000	20 %

Steuerbares Vermögen **über 97'000 Franken** (steuerfreier Betrag):

keine Stipendien